

Erstes Kapitel

Grundsatzbestimmungen

Vorbemerkung

Der Schutz der sozialistischen Gesellschaftsordnung, der Bürger, ihres Staates und die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Rechte und der Würde der Bürger sind das erklärte Anliegen des gesamten Strafverfahrensrechts. Die Grundsatzbestimmungen regeln zusammenfassend die Aufgaben des Strafverfahrens, die Gewährleistung der verfassungsmäßigen Grundrechte und der Würde der Bürger durch das Strafverfahren und in diesem, die Stellung der Organe der Strafrechtspflege und anderer Beteiligter am Strafverfahren sowie die Zusammenarbeit der Organe der Strafrechtspflege mit anderen staatlichen und gesellschaftlichen Organen, Einrichtungen und Organisationen. Sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verfassung (insbes. mit den grundrechtlichen Bestimmungen und mit dem Abschn. „Sozial-

istische Gesetzlichkeit und Rechtspflege“) und den Grundsätzen des sozialistischen Strafrechts (vgl. I.Kap. Allgemeiner Teil StGB). Die Verfassung sowie die Grundsatzbestimmungen des StGB und der StPO sind Grundlage für die Gestaltung und Durchführung des Strafverfahrens als eines entscheidenden Instrumentes des sozialistischen Staates im gesamtgesellschaftlichen Kampf gegen die Kriminalität. Von der Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens wird die weitere Zurückdrängung der Kriminalität wesentlich beeinflusst. Die Grundsatzbestimmungen in ihrer Einheit und ihren Wechselbeziehungen zu verstehen ist eine wesentliche Voraussetzung für die gerechte und effektive Anwendung der weiteren Bestimmungen des Strafverfahrensrechts. Aus den Grundsatzbestimmungen ergeben sich unmittelbar Rechte und Pflichten für jeden am Strafverfahren Beteiligten.

Aufgaben des Strafverfahrens

§ 1

- (1) Das Strafverfahren dient der gerechten Anwendung des sozialistischen Strafrechts und damit dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und jedes Burgers. Es sichert, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Mit Maßnahmen zur Durchsetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur Verhütung weiterer Straftaten trägt das Strafverfahren zur Bekämpfung der Kriminalität bei.
- (2) Die Strafprozeßordnung regelt die Voraussetzungen der Strafverfolgung, das Verfahren des Gerichts, des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane zur allseitigen Aufklärung der Straftaten zur exakten Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unter strikter Achtung der Würde der Bürger und legt die Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege und anderer staatlicher Organe zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie die Pflichten dieser Organe zur Beseitigung der aufgeklärten Ursachen und Bedingungen von Straftaten fest.
- (3) Die Strafprozeßordnung bildet die gesetzliche Grundlage für das Verfahren in Strafsachen.

1.1. Das **Strafverfahren** ist die in Inhalt und Form exakt geregelte Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege (staatliche Gerichte, Staatsanwalt und U-Or-

gane) und der anderen am Verfahren Beteiligten (Beschuldigte, Angeklagte, Verteidiger, Geschädigte, gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche